

Aktuelle Änderungen mit Bezug zum ELER-Antrag für den Maßnahmebeginn ab 01.01.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Schulung der Ämter durch das MLUK am Mittwoch wurden einige Änderungen vorgestellt, die wichtig sind und die wir Ihnen mitteilen möchten.

Diese betreffen

- das neue Förderprogramm FP 3210 - Naturschutzorientierte Ackernutzung und
- die Beibehaltung des bisherigen Förderprogramms FP 890 - zur Förderung naturbetonter Strukturelemente im Ackerbau.

1. Änderung:

Beim FP 3210 entfällt die Möglichkeit, für das Belassen einer überwinternden Stoppel eine Förderung erhalten zu können. Die Bindung 2212 sollte daher bitte nicht Antragsgegenstand sein. Es wurde festgestellt, dass dieser Fördertatbestand wegen einer Überschneidung mit GLÖZ 6 (Mindestbodenbedeckung in sensiblen Zeiten) nicht zur Anwendung gelangen kann. Auch, wenn die Verpflichtung nach GLÖZ 6 erst im Herbst 2023 entsteht, gibt es dann aber einen Konflikt zur Auflage eines mehrjährigen Förderprogramms.

2. Änderung:

Beim FP 3210 soll auch die Anlage von Feldvogelinseln in Mais-Schlägen ermöglicht werden. Die Kennzeichnung dafür erfolgt durch die Bindung 2211.

3. Änderung:

Beim FP 890 wird im Falle von Ackerrandstreifen (der so genannte „Weiten Reihe“) der Fördersatz beginnend ab 2023 auf 390 €/ha abgesenkt. Er beträgt bislang 700 €/ha. Die Reduzierung basiert auf den Änderungen im GAK-Rahmenplan.

4. Änderung:

Und beim Förderprogramm 890 wird auf Entscheidung des MLUK im Falle von einjährigen Blühstreifen die Förderung zum 31.12.2022 komplett beendet. Davon sind landesweit 1.463 ha betroffen. Da zum 31.12.2022 der überwiegende Teil des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums erfüllt ist, wird die Beendigung der Verpflichtung hinsichtlich der einjährigen Blühstreifen ohne Rückforderung möglich.

Zum Ausschluss von Doppelförderungen zwischen den Ökoregelungen mit inhaltsgleichen Maßnahmen der 2. Säule erfolgte eine Überprüfung. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Förderung einjähriger Blühstreifen auf Ackerland gemäß ÖR 1b vergleichbar (ist) sei mit der bisherigen Förderung einjähriger Blühstreifen im Rahmen des FP 890.

Betroffene Betriebe haben die Möglichkeit

- entweder derartige Flächen für die Öko-Regelung ÖR 1a (freiwillige zusätzliche Stilllegung) gegebenenfalls in Kombination mit ÖR 1b (also zusätzlich mit Ansaat von Blühmischungen) im Mai-Antrag geltend zu machen (Dann gelten die dafür maßgeblichen Fördersätze bis zu einer Obergrenze von 10 % der Ackerfläche des Betriebs. Die Förderung beträgt dann 1.300 bis 300 €/ha, ggfs. zuzüglich 150,- €/ha für die Blühmischung)
- oder mit den Flächen im FP 890 zu verbleiben und dort dann Ackerrandstreifen (als weite Reihe) anzulegen. (Dann sind jedoch Kulissenvorgaben zu beachten und der Fördersatz sinkt auf 390 €/ha und Jahr für die Restlaufzeit der Verpflichtung. In diesem Fall ist die Anzeige im Mai-Antrag 2023 ausreichend.)
- oder einfach landwirtschaftliche Kulturen dort anzubauen

- oder aber mehrjährige Blühstreifen im Rahmen des FP 890 (für den restlichen Verpflichtungszeitraum) zu etablieren, die weiterhin mit 700 €/ha gefördert werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Peter Sanselzon
Sachgebietsleiter

Landkreis Havelland
Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und
Lebensmittelüberwachung
SG 83.3 Agrarförderung